



DIE DREI VERSCHIEDENEN GÜTERSTÄNDE UND DIE GÜTERRECHTLICHE AUSEINANDERSETZUNG

Der Güterstand zeigt, welche Vermögenswerte der Ehefrau oder dem Ehemann allein oder beiden gemeinsam gehören; er regelt die Vermögensverhältnisse während der Dauer der Ehe und die Verteilung des Vermögens bei Auflösung der Ehe.

Es gibt drei verschiedene Güterstände:

- die Errungenschaftsbeteiligung
- die Gütergemeinschaft
- die Gütertrennung.

Errungenschaftsbeteiligung

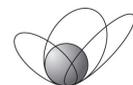
Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, der sogenannte ordentliche Güterstand, gilt für alle Ehepaare, die nicht mit einem Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbart haben.

Bei der Errungenschaftsbeteiligung wird zwischen zwei mal zwei Vermögensmassen unterschieden:

- dem Eigengut der Ehefrau und dem Eigengut des Ehemanns;
- zum Eigengut gehören grundsätzlich die Vermögenswerte, die der Ehefrau oder dem Ehemann bei der Heirat gehörten oder ihr bzw. ihm später unentgeltlich zufallen (z.B. bei einer Erbschaft), sowie die Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch dienen (z.B. Musikinstrument);
- der Errungenschaft der Ehefrau und der Errungenschaft des Ehemanns;
- dazu gehören die während der Ehe erzielten Ersparnisse auf dem Arbeitsverdienst (in der Form von Gütern oder Geld), die Leistungen der Sozialversicherungen und der Vorsorgeeinrichtungen, die Erträge aus dem Eigengut, der angemessene Betrag, der der Partnerin oder dem Partner für die Besorgung des Haushalts bezahlt wird.

Das Eigengut und die Errungenschaft bleiben im Eigentum jedes Ehegatten. Beide können ihr Vermögen selbständig verwalten, nutzen und darüber verfügen. Die Ehegatten haften für ihre eigenen Schulden auf allen ihren Vermögenswerten.

Damit klar ist, wem was gehört, kann ein Inventar der Vermögenswerte errichtet werden. Dieses Inventar hat grösseren Beweiswert, wenn es von einer Notarin oder einem Notar erstellt wird, und zwar innert einem Jahr nach der Heirat oder nach dem Erwerb der betreffenden Vermögenswerte.



Gütergemeinschaft

Ein Ehepaar, das die Gütergemeinschaft vereinbaren will, muss vor einer Notarin oder einem Notar einen Ehevertrag abschliessen. Bei diesem Güterstand wird zwischen dem Eigengut jedes Ehegatten und dem Gesamtgut unterschieden.

Die Gütergemeinschaft verbindet einen Teil des Vermögens der Ehegatten zu einem Gesamtgut, das beiden gehört. Die Eheleute bestimmen selbst, was in dieses Gesamtgut fällt, und sie haben am gemeinsamen Vermögen die gleichen Rechte. Will die Ehefrau oder der Ehemann einen Vermögenswert verkaufen, der zu diesem Gesamtgut gehört, so braucht sie oder er dazu die Einwilligung der Partnerin oder des Partners. Eine Ausnahme bilden die wenig wichtigen Geschäfte (z.B. Verkauf von wenig wertvollen Haushaltsgegenständen).

Das Eigengut umfasst in diesem Güterstand die persönlichen Gegenstände und die Genugtuungsansprüche sowie die Zuwendungen Dritter und die Vermögenswerte, die im Ehevertrag dem Eigengut zugewiesen werden. Die übrigen Vermögenswerte fallen in das Gesamtgut.

Gütertrennung

Wie der Name bereits sagt, bleibt das Vermögen von Frau und Mann vollständig getrennt. Jeder Ehegatte behält sein ganzes Vermögen, verwaltet es und vereinnahmt dessen Erträge. Für diesen Güterstand ist ebenfalls ein Gang zur Notarin oder zum Notar erforderlich.

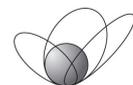
Während der Ehe unterscheidet sich der Güterstand der Gütertrennung kaum von der Errungenschaftsbeteiligung: In beiden Fällen ist jeder Ehegatte Eigentümer seines Vermögens, verwaltet und nutzt es und verfügt darüber. Der Unterschied zwischen den beiden Güterständen zeigt sich erst bei der Auflösung der Ehe (bei einer Scheidung oder beim Tod eines Ehegatten).

Die güterrechtliche Auseinandersetzung verläuft schematisch wie folgt:

Bei der Errungenschaftsbeteiligung:

Zunächst wird das Eigengut jedes Ehegatten ausgeschieden, d.h. die Gegenstände, die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen, die bereits in die Ehe eingebrachten, geerbten oder erhaltenen Vermögenswerte sowie die Ersatzanschaffungen für Eigengut.

Anschliessend wird die Errungenschaft jedes Ehegatten ermittelt: es handelt sich dabei um die Ersparnisse, die während der Ehe auf dem Arbeitsverdienst beider Ehegatten, den Leistungen der Pensionskassen, dem Einkommen aus dem Eigengut, dem angemessenen Betrag, der der Ehefrau oder dem Ehemann für die Besorgung des Haushalts ausgerichtet wurde, und auf der Entschädigung für die Mithilfe im Gewerbe erzielt wurden. Zur Errungenschaft hinzugerechnet werden allfällige Vermögensentäusserungen (bzw. der entsprechende Geldwert) und unentgeltliche Zuwendungen, die ohne Zustimmung des anderen Ehegatten vorgenommen wurden.



Ausserdem bestehen auch Ersatzforderungen zwischen Eigengut und Errungenschaft (wenn Schulden des Eigenguts aus der Errungenschaft bezahlt wurden und umgekehrt) (Art. 209 ZGB).

Die auf der Errungenschaft lastenden Schulden werden schliesslich in Abzug gebracht.

Was nachher übrig bleibt, bildet den Vorschlag jedes Ehegatten. Jedem Ehegatten steht die Hälfte des Vorschlags des anderen zu. Ein Defizit wird nicht berücksichtigt.

Das Ehepaar kann durch Ehevertrag eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbaren. Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung gelten die Bestimmungen des Ehevertrags über die Änderung der gesetzlichen Beteiligung am Vorschlag jedoch nur, wenn der Ehevertrag dies ausdrücklich vorsieht.

Bei der Gütergemeinschaft:

Wird die Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten oder durch Vereinbarung eines anderen Güterstandes aufgelöst, so nehmen die Ehegatten oder ihre Erben und Erben ihr Eigengut zurück. Das Gesamtgut wird hälftig aufgeteilt, sofern der Ehevertrag nichts anderes vorsieht.

Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder Eintritt der gesetzlichen oder gerichtlichen Gütertrennung nimmt jeder Ehegatte vom Gesamtgut zurück, was unter der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wäre. Das übrige Gesamtgut fällt den Ehegatten je zur Hälfte zu.

Vereinbarungen über die Änderung der gesetzlichen Teilung gelten nur, wenn der Ehevertrag dies ausdrücklich vorsieht.

Bei der Gütertrennung:

Jeder Ehegatte behält alle seine Vermögenswerte. Es gibt keine Aufteilung der Vermögenswerte unter den Ehegatten.